

# RS Vwgh 1993/1/18 91/10/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §7 Abs1 Z5;

AVG §7 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0256/71 E 17. Februar 1972 VwSLg 8171 A/1972 RS 4

## Stammrechtssatz

Ausführungen über die nicht entscheidende Bedeutung des in§ 7 Abs 1 Z 3 AVG umschriebenen Befangenheitsgrundes dann, wenn das Einschreiten ("als Bevollmächtigte einer Partei") aus der gleichen Interessenlage heraus erfolgt ist, wie sie auch für den Bf bestand (hier: das allenfalls aus diesem Grunde befangene Gemeinderatsmitglied war im Baubewilligungsverfahren als Organwalter der Gemeinde in deren Eigenschaft als Anrainer eingeschritten; die Beschwerde wurde durch Anrainer eingebracht).

## Schlagworte

Einfluß auf die Sachentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991100259.X02

## Im RIS seit

09.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>